

Vereinbarung über unterjährige Abrechnung

Zwischen

der Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald,
namens und im Auftrag der Stromversorgung Greifswald GmbH bzw. der Gasversorgung Greifswald GmbH
im folgenden Energieversorger genannt,

und

Auftraggeber / Lieferanschrift (dort, wo die Energie genutzt wird)

Herr Frau Firma

Vorname / Name (ggf. 2. Vertragspartner)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Messstellenbetreiber / Messdienstleister

wird vereinbart, dass die Abrechnung der Verbrauchsstelle/n des Kunden

	Kunden- nummer	Zähler- nummer	Unterjährige Abrechnung (Datum)			
			einmalig am	monatlich ab dem	vierteljährlich ab dem	halbjährlich ab dem
Strom						
Gas						

zu den nachfolgenden Bedingungen erfolgt. Zusätzlich gelten die Ergänzenden Bedingungen und Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Greifswald GmbH und deren Anlagen.

Art der Ablesung:

Selbstablesung

Ablesung durch den Messdienstleister

- Der Kunde hat die Möglichkeit, zwischen einer monatlichen, vierteljährlichen und halbjährlichen Abrechnung zu wählen. Die monatliche Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende des Kalendermonats, die vierteljährliche Abrechnung zum Ende des Kalenderquartals und halbjährliche Abrechnung erfolgt zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres. Dementsprechend kann die Vereinbarung über die vierteljährliche Abrechnung immer zum Beginn des Kalenderquartals und die halbjährliche Abrechnung immer zu Beginn eines Kalenderhalbjahres abgeschlossen werden, jedoch nicht rückwirkend.
- Die Vereinbarung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Diese Regelung findet bei einmaliger Beauftragung keine Anwendung.

3. Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde vom Energieversorger eine Abrechnung für die bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom- und Gasmengen. Eine unterjährige Abrechnung kann nur für alle der bestehenden Kundennummer zugeordneten Medien erfolgen. Eine Aufteilung der Medien in Abrechnung und Abschlagszahlung ist ausgeschlossen. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messdienstleister die entsprechenden Zählerstände des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an den Energieversorger; anderenfalls ist der Energieversorger zur Verbrauchsschätzung berechtigt.
4. Mit der Abrechnung nach Ziffer 2 teilt der Energieversorger dem Kunden die Höhe der ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit, sofern nicht die monatliche Abrechnung gewählt wurde. Bei einer monatlichen Abrechnung werden vom Energieversorger keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 3, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. Abrechnung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.
5. Der Kunde bzw. der Messdienstleister teilt dem Energieversorger den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:
 - bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand vom letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand vom letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
 - bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstands vom letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum Werktag des Folgemonats.
 Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.
6. Wenn der Kunde bzw. der Messdienstleister die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 5. nicht oder verspätet vornimmt, ist der Energieversorger berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
7. Der Kunde kann seine Zahlungen für unterjährige Abrechnungen entweder durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder mittels Banküberweisung begleichen.
8. Die dem Energieversorger durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung zu tragen und unabhängig davon, ob der Kunde die Zählerstände selbst abliest oder durch den Messdienstleister ablesen lässt. Die Kosten je Rechnung betragen:

	Kosten je unterjähriger Abrechnung in €	
	netto	brutto
Strom	85,14 €	101,32 €
Gas	67,49 €	80,31 €

9. Sollten sich künftig Steuern, Gebühren, Abgaben, Umlagen, Auflagen oder ähnliche Belastungen kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Entgelt- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden vertraglich vereinbarten Entgelte entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die SWG Wirkung entfaltet. Unabhängig davon ist die SWG berechtigt und verpflichtet, die Preise nach billigem Ermessen anzupassen. Die Zeitpunkte und das Ausmaß der Preisanpassungen sind dabei so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

10. Diese Vereinbarung gilt ergänzend zu dem zwischen dem Kunden und dem Energieversorger abgeschlossenen Energieliefervertrag.

11. **Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Ware nicht vor Eingang der ersten Teillieferung und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 § 34 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Greifswald GmbH
Gützkower Landstr. 19-21
17489 Greifswald

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ort / Datum

Ort / Datum

Unterschrift Energieversorger

Unterschrift Kunde